

Synopsis: Entwurf einer Änderungsverordnung zur Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014	
Entwurf Änderungsverordnung	Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (Textteile die in der Änderungsverordnung abgeändert wurden sind gelb unterlegt)
§ 4 Größe der Schulen	§ 4 Größe der Schulen
(1) Die Bezugsgröße für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule der Schulformen Grundschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und des Gymnasiums ist der Zügigkeitsrichtwert. Der Zügigkeitsrichtwert ist der Quotient aus der durchschnittlichen Jahrgangsstärke einer Schule und dem Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit. Der Zügigkeitsrichtwert bestimmt die Zügigkeit der jeweiligen Schule: 1. Der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt: a) bei Grundschulen aa) 15, bb) 20 in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau, b) bei Sekundarschulen 20, c) bei Gemeinschaftsschulen 20, d) bei Gesamtschulen 25, e) bei Gymnasien 25. 2. Die Regelzügigkeit ist erfüllt: a) bei Grundschulen Zügigkeitsrichtwert mindestens 1, b) bei Sekundarschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 2, c) bei Gemeinschaftsschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 2, d) bei Gesamtschulen,	(1) Die Bezugsgröße für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule der Schulformen Grundschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und des Gymnasiums ist der Zügigkeitsrichtwert. Der Zügigkeitsrichtwert ist der Quotient aus der durchschnittlichen Jahrgangsstärke einer Schule und dem Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit. Der Zügigkeitsrichtwert bestimmt die Zügigkeit der jeweiligen Schule: 1. Der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt: a) bei Grundschulen aa) bis zum 31. Juli 2017 15, bb) ab dem 1. August 2017 20, b) bei Sekundarschulen 20, c) bei Gemeinschaftsschulen 20, d) bei Gesamtschulen 25, e) bei Gymnasien 25. 2. Die Regelzügigkeit ist erfüllt: a) bei Grundschulen Zügigkeitsrichtwert mindestens 1, b) bei Sekundarschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 2, c) bei Gemeinschaftsschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 2, d) bei Gesamtschulen, Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 4, e) bei Gymnasien, Schuljahrgänge 5 bis 10

Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 4, e) bei Gymnasien, Schuljahrgänge 5 bis 10 Zügigkeitsrichtwert mindestens 3. f) Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bei Schulformen gemäß den Buchstaben c bis e soll jeweils 50 betragen. Sollte diese Mindestzahl dauerhaft nicht erreicht werden, kann das Landesschulamt auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung unter Vorbehalt der Unterrichtsversorgung Ausnahmen genehmigen. Sie prüft dabei auch die Auswirkungen auf benachbarte gymnasiale Oberstufen und ob diese in zumutbarer Zeit erreichbar sind. Die Klassenbildung und die Mindestschülerzahlen zur Aufnahme in eine bestimmte Schule bleiben davon unberührt.	Zügigkeitsrichtwert mindestens 3. f) Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bei Schulformen gemäß den Buchstaben c bis e soll jeweils 50 be-tragen. Sollte diese Mindestzahl dauerhaft nicht erreicht werden, kann das Landesschulamt auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung unter Vorbehalt der Unterrichtsversorgung Ausnahmen genehmigen. Sie prüft dabei auch die Auswirkungen auf benachbarte gymnasiale Oberstufen und ob diese in zumutbarer Zeit erreichbar sind. Die Klassenbildung und die Mindestschülerzahlen zur Aufnahme in eine bestimmte Schule bleiben davon unberührt.
(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a gilt für Grundschulen: In den im Absatz 3 Nr. 3 benannten Gebietskörperschaften darf der geltende Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit bis zum 31. Juli 2017 außerhalb der Kernstädte der Mittelzentren um maximal zwei unterschritten werden. Dies gilt dort ab dem 1. August 2017 auch, wenn der Wegfall einer weiteren Schule zu einem Mittelwert der Fläche der Schulbezirke am Schulstandort gemäß § 2 Abs. 1 führen würde, der 90 km² überschreitet.	(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a gilt für Grundschulen: 1. In den im Absatz 3 Nr. 3 benannten Gebietskörperschaften darf der bis zum 31. Juli 2017 geltende Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit außerhalb der Kernstädte der Mittelzentren um maximal zwei unterschritten werden. 2. In den im Absatz 3 Nr. 3 benannten Gebietskörperschaften darf der ab dem 1. August 2017 geltende Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit außerhalb der Kernstädte der Mittelzentren um maximal fünf unterschritten werden. 3. In den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau gilt der Richtwert 20 zur Festlegung der Einzügigkeit bei Grundschulen ab dem 1. August 2014.

(3) Ausgehend von der gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c und Nr. 2 Buchst. a, b, c rechnerisch notwendigen Mindestschülerzahlen sind folgende besondere Regelungen möglich:

1. An Mehrfachstandorten von Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen mit bis zu vier Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und c an einer dieser Schulen um fünf unterschritten werden. An Mehrfachstandorten mit fünf und mehr Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist das an einer weiteren dieser Schulen möglich.
2. An Einzelstandorten von Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen kann der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und c um fünf unterschritten werden.
3. An Standorten von Grundschulen, Einzelstandorten von Sekundarschulen in den Landkreisen
 - a) Altmarkkreis Salzwedel,
 - b) Landkreis Stendal,
 - c) Landkreis Wittenberg,
 - d) Landkreis Jerichower Land ohne die Gemeinden Biederitz, Burg, Gommern und Möser,
 - e) Landkreis Börde ohne die Gemeinden Wanzleben-Börde, Sülzetal, Haldensleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Barleben und Wolmirstedt können Sekundarschulen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fortgeführt werden solange die Mindestschülerzahl von 120 nicht unterschritten wird. Bei Grundschulen gelten in den in Satz 1 Buchst. a bis e benannten Gebieten sowie in der Stadt Zerbst-Anhalt (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) die Festlegungen des Absatzes 2. Allgemein kann das Landesschulamt auf Antrag des Schulträgers und des Trägers der Schulentwicklungsplanung Einzelfalllösungen prüfen und genehmigen, sofern die Wegebeziehungen im Schulnetz eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Ausgehend von der gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c und Nr. 2 Buchst. a, b, c rechnerisch notwendigen Mindestschülerzahlen sind folgende besondere Regelungen möglich:

1. An Mehrfachstandorten von Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen mit bis zu vier Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und c an einer dieser Schulen um fünf unterschritten werden. An Mehrfachstandorten mit fünf und mehr Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist das an einer weiteren dieser Schulen möglich.
2. An Einzelstandorten von Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen kann der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und c um fünf unterschritten werden.
3. An Standorten von Grundschulen, Einzelstandorten von Sekundarschulen in den Landkreisen
 - a) Altmarkkreis Salzwedel,
 - b) Landkreis Stendal,
 - c) Landkreis Wittenberg,
 - d) Landkreis Jerichower Land ohne die Gemeinden Biederitz, Burg, Gommern und Möser,
 - e) Landkreis Börde ohne die Gemeinden Wanzleben-Börde, Sülzetal, Haldensleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Barleben und Wolmirstedt können Sekundarschulen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fortgeführt werden solange die Mindestschülerzahl von 120 nicht unterschritten wird. Bei Grundschulen gelten in den in Satz 1 Buchst. a bis e benannten Gebieten sowie in der Stadt Zerbst-Anhalt (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) die Festlegungen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2. In den nicht näher benannten Gebieten kann das Landesschulamt auf Antrag des Schulträgers und des Trägers der Schulentwicklungsplanung Einzelfalllösungen prüfen und genehmigen, sofern die Wegebeziehungen im Schulnetz eine Ausnahme

	gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 rechtfertigen.
§ 7 Verfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne	§ 7 Verfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne
(2) Der Entwurf ist dem Landesschulamt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung sowie den Eltern- und Schülervvertretungen auf der Ebene des Planungsträgers zur Stellungnahme zuzuleiten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können die Eltern- und Schülervvertretungen ihrer Ebene beteiligen.	(2) Der Entwurf ist dem Landesschulamt, den Landkreisen, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung sowie den Eltern- und Schülervvertretungen auf der Ebene des Planungsträgers zur Stellungnahme zuzuleiten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können die Eltern- und Schülervvertretungen ihrer Ebene beteiligen.